

Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen
nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV für den Vertragsschluss
zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und den
im Beschaffungsverfahren bezuschlagten Bietern

Standardbedingungen der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber:

50Hertz Transmission GmbH,
Heidestr. 2, 10557 Berlin

Amprion GmbH,
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Transnet BW GmbH,
Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

1 Anwendungsbereich der Standardbedingungen

Gegenstand der vorliegenden Standardbedingungen sind Regelungen zur Vorhaltung und zur Erbringung von Reserveleistung aus Kapazitätsreserveanlagen auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers für Zwecke der Kapazitätsreserve sowie - bei Eignung - für die Netzreserve. Diese Standardbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage. Daneben gelten in diesem Vertragsverhältnis die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Kapazitätsreserve, insbesondere § 13e EnWG, und der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV).

2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 2 KapResV gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a. Aktivierung regelbarer Lasten

Die Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers i. S. des § 2 Nr. 2 KapResV, eine regelbare Last in Bereitschaft für einen Abruf zu versetzen, bedeutet nicht, dass die Last erst dann startet oder ihren Stromverbrauch erhöht. Der Begriff umfasst lediglich möglicherweise zur Vorbereitung eines Abrufs erforderliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Vorwarnung an das zuständige Personal des Betreibers.

b. Betreiber

Natürliche oder juristische Person, die eine Kapazitätsreserveanlage im Sinne von § 2 Nr. 16 KapResV betreibt. Im Falle der Zuschlagserteilung an ein Konsortium ist unbeschadet der Regelung gemäß § 15 Abs. 4 KapResV das Konsortium "Betreiber", das nach Maßgabe des § 15 KapResV durch einen Konsortialführer vertreten wird.

c. Erzeugungsanlage

Bei Erzeugungsanlagen mit mehreren Blöcken ist jeder Block eine Erzeugungsanlage im Sinne des § 2 Nummer 11 KapResV. Dagegen gelten Einheiten, die zwar über einen Generator und dem Generator zugeordnete Hauptkomponenten verfügen, jedoch nicht selbstständig elektrische Energie erzeugen können, als Bestandteil der Einheit, mit der sie zusammen elektrische Energie erzeugen können. Dies trifft auf bestimmte Erzeugungsanlagen zu, zum Beispiel Gas- und Dampfturbinenkraftwerke.

d. Testfahrten

Aus technischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Anlagenverfügbarkeit erforderlicher Einsatz einer Kapazitätsreserveanlage auf Anforderung des Betreibers oder eines Dritten, der kein Übertragungsnetzbetreiber ist. Hierunter fallen u. a. Inbetriebnahmefahrten, Messfahrten, Prüffahrten sowie Anfahrten zur Vermeidung einer Konservierung.

e. Werktage

Alle Tage außer Samstag, Sonntag und bundesweit einheitliche gesetzliche Feiertage.

3 Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage

- 3.1 Der Betreiber ist zur Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage nach Maßgabe seines Gebots und der Regelungen der KapResV über den gesamten Erbringungszeitraum verpflichtet.

- 3.2 Zur Erfüllung seiner Vorhaltepflcht gemäß Nummer 3.1 wird der Betreiber insbesondere
- a. das notwendige Personal einsetzen und fortlaufend qualifizieren,
 - b. jederzeit für den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber erreichbare Kontaktstellen einrichten, vorhalten und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor dem Beginn des Erbringungszeitraums mitteilen,
 - c. alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen fortlaufend beachten und einhalten,
 - d. sicherstellen, dass – sofern genehmigungsbedingte Einschränkungen bestehen – der Einsatz der Kapazitätsreserveanlage gemäß § 24 bis 30 KapResV gewährleistet ist,
 - e. alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bearbeiten, insbesondere die notwendige informationstechnische Ausstattung und Anbindung der Kapazitätsreserveanlage und das Bilanzkreismanagement sicherstellen,
 - f. seine Kapazitätsreserveanlage instand halten sowie
 - g. sämtliche für die Vorhaltung der Kapazitätsreserveanlage gemäß Nummer 3.1 erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einsetzen.

4 Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlage

- 4.1 Die Kapazitätsreserveanlage muss gemäß § 27 KapResV verfügbar sein. Ergänzend zu § 27 KapResV gelten für Nichtverfügbarkeiten die nachfolgenden Regelungen.
- 4.2 Eine Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn nur eine Teilmenge der Reserveleistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall hat der Betreiber die technisch maximal verfügbare Teilmenge der Reserveleistung vorzuhalten.
- 4.3 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber jede Nichtverfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlage unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Angabe ihrer Ursache, voraussichtlichen Dauer und in dem Fall, dass nur eine Teilmenge der Reserveleistung nicht verfügbar ist, die Höhe der verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung telefonisch und in unmittelbarem Nachgang dazu zusätzlich in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers hat der Betreiber die vorgenannten Angaben in geeigneter Form (z.B. Schadensdokumentation) nachzuweisen.
- 4.4 Nach jedem Abruf der Kapazitätsreserveanlage steht dem Betreiber eine Pause von sechs Stunden zu. Der Betreiber kann ganz oder teilweise auf die Pause verzichten, indem er dies dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 KapResV mitteilt.
- 4.5 Während einer Nichtverfügbarkeit hinzutretende Umstände, die sich auf den Umfang und die Dauer der jeweiligen Nichtverfügbarkeit auswirken, hat der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung telefonisch und in unmittelbarem Nachgang dazu zusätzlich in Textform mitzuteilen.
- 4.6 Bei Nichtverfügbarkeiten von Teilmengen der Reserveleistung darf der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber Einsätze der Kapazitätsreserveanlage gemäß Nummer 5 nur mit den verfügbaren Teilmengen der Reserveleistung durchführen.
- 4.7 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber sowohl das erwartete als auch das tatsächliche Ende jeder Nichtverfügbarkeit unverzüglich nach Kenntniserlangung der hierfür

jeweils maßgeblichen Umstände telefonisch und in unmittelbarem Nachgang dazu zusätzlich in Textform mitzuteilen.

- 4.8 Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber auf dessen Anforderung die technische Notwendigkeit der einer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit zugrunde liegenden Instandhaltungsmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.9 Die Fahrplanviertelstunde, in der die jeweilige Nichtverfügbarkeit beginnt oder endet, wird jeweils als volle Fahrplanviertelstunde gezählt.
- 4.10 Für jede Kapazitätsreserveanlage führt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ein fahrplanviertelstundenscharfes Nichtverfügbarkeitskonto, um die gemäß § 27 Abs. 3 KapResV maximal zulässige Nichtverfügbarkeit pro Vertragsjahr von 90 Tagen à 24 Stunden (8.640 Fahrplanviertelstunden) zu erfassen. Für die Feststellung der maximal zulässigen Nichtverfügbarkeit von 90 Tagen pro Vertragsjahr und für deren Überschreitung ist unerheblich, ob nur eine Teilmenge der Reserveleistung, oder aber die vollständige Reserveleistung nicht verfügbar ist.

5 Einsätze der Kapazitätsreserveanlage

5.1 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen während des Erbringungszeitraums

Unbeschadet der Leistungspflichten gemäß dem Gebot des Betreibers hat der Betreiber die Anforderungen gemäß den Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren gemäß § 9 KapResV und den Teilnahmevoraussetzungen der Übertragungsnetzbetreiber während des gesamten Erbringungszeitraums zu erfüllen.

5.2 Fahrplanmeldung

Der Einsatz, Funktionstest oder Probeabruf der Anlage erfolgt im Regelfall mit einem ex-ante eingestellten Fahrplan ("Abruf-Fahrplan"). Der Abruf-Fahrplan berücksichtigt die Vorgaben zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs der Kapazitätsreserveanlage gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KapResV.

Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplanmeldung des Bilanzkreisvertrages. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers und dem bestätigten Fahrplan des Betreibers, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruf-Fahrplan des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers (Fahrplanvorrangregelung).

5.3 Bilanzkreiszuordnung

Alle in § 24 Abs. 5 KapResV genannten Strommengen werden von dem Bilanzkreis des Betreibers gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV in den vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für die Kapazitätsreserve benannten Bilanzkreis per Fahrplan überführt. Der Betreiber hat dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens drei Monate vor Beginn des Erbringungszeitraums den Bilanzkreis mitzuteilen, in dem die Kapazitätsreserveanlage geführt wird. Sofern die Kapazitätsreserve von einer Erzeugungsanlage oder von einem Speicher bereitgestellt wird, ist ausschließlich die Marklokation für die Einspeisung dem Bilanzkreis gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KapResV zuzuordnen.

5.4 Aktivierung und Abruf

- 5.4.1 Die Aktivierung und der Abruf von Reserveleistung sowie Änderungen des geplanten Einsatzes erfolgen je nach Vorgabe des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers elektronisch oder telefonisch. Sofern der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber für die Aktivierung und den Abruf von Kapazitätsreserve (analog zur Einrichtung des MOLS für den Abruf von mFRR / MRL) ein elektronisches Kommunikationsverfahren vorsieht, hat der Betreiber dieses elektronische Kommunikationsverfahren entsprechend den Vorgaben des Anschluss-

Übertragungsnetzbetreibers zu implementieren, zu testen, betriebsbereit zu halten und zu nutzen. Auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers muss der Betreiber die korrekte Implementierung und Bedienung nachweisen.

- 5.4.2 Die Aktivierung der Kapazitätsreserveanlage auf Mindestteillast bzw. das Versetzen der Anlage in Bereitschaft erfolgt innerhalb der Aktivierungszeit. Nach Erreichen der Mindestteillast bzw. der Bereitschaft kann die Anlage über eine Dauer von bis zu 12 Stunden abgerufen werden. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber informiert den Betreiber über erforderliche Änderungen der aktivierten Leistung. Sollte ein Abruf nach einer Aktivierung nicht notwendig sein, setzt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber den Betreiber darüber unverzüglich in Kenntnis, dass die Kapazitätsreserveanlage wieder abzufahren ist bzw. die Leistung wieder mindestens in Höhe der Reserveleistung aufzunehmen ist. Wenn keine Information gemäß Satz 3 oder Satz 4 erfolgt, muss der Betreiber die Kapazitätsreserveanlage über die Dauer nach Satz 2 in Mindestteillast bzw. in Bereitschaft zum Abruf halten. Die Dauer nach Satz 2 endet unabhängig davon, ob ein Abruf erfolgt oder nicht, gemäß § 26 Abs. 2 KapResV spätestens 12 Stunden nach erstmaligem Erreichen des dem Betreiber vorgegebenen Zeitpunkts zum Erreichen der Mindestteillast bzw. der Bereitschaft zum Abruf.
- 5.4.3 Ein Einsatz der Kapazitätsreserveanlage erfolgt unter Einhaltung der Angaben des Betreibers gemäß § 16 Nr. 7 KapResV.
- 5.4.4 Bei Kapazitätsreserveanlagen, die als Netzreserveanlagen gebunden sind, bleiben die konkret vereinbarten Einsatzparameter sowie die Möglichkeit zur Verkürzung der Vorlaufzeit für Einsätze in der Netzreserve unverändert bestehen.
- 5.4.5 Vor jedem Einsatz gibt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber den jeweiligen Verwendungszweck an.

5.5 **Einspeisung von Blindleistung**

Für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung sowie für die Vorhaltung und tatsächliche Einspeisung von Blindleistung gelten die Anforderungen des Blindleistungskonzepts des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers. Dieses Blindleistungskonzept teilt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber mit.

5.6 **Schwarzstart**

Wenn eine Kapazitätsreserveanlage in das Netzwiederaufbaukonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers einbezogen ist, gelten für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung von Schwarzstarts die Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen unverändert weiter.

5.7 **Funktionstest und Probeabruf**

Bei Funktionstests und Probeabrufen gemäß §§ 28 und 29 KapResV muss die Kapazitätsreserveanlage die folgenden Mindestanforderungen, die den Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 9 KapResV und dem Gebot des Betreibers entsprechen, erfüllen, wobei der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bei Probeabrufen auf einzelne der nachfolgenden Anforderungen ganz oder teilweise verzichten kann:

5.7.1 **Mindestanforderungen bei Erzeugungsanlagen und Speichern**

- a. Anfahrt aus dem kalten Zustand innerhalb der Aktivierungszeit gemäß dem Gebot auf die Höhe der Mindestteillast
- b. Halten der Mindestteillast für 30 Minuten
- c. Änderung von Mindestteillast auf Reserveleistung

Dabei Anpassung der Wirkleistungseinspeisung aus dem Betrieb in Mindestteillast um mindestens 30% der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten

d. Halten der Reserveleistung bis zur maximalen Abrufdauer von 12 Stunden ab Erreichen der Mindestteillast

e. Abfahrt der Kapazitätsreserveanlage

5.7.2 Mindestanforderungen bei regelbaren Lasten

a. Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Reserveleistung

b. Bereitstellung der Reserveleistung innerhalb der Anfahrzeit von 12 Stunden

Dabei Anpassung des Wirkleistungsbezugs um mindestens 30% der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten

c. Halten der Reserveleistung bis zur maximalen Abrufdauer von 12 Stunden

d. Innerhalb von 6 Stunden nach dem Ende des Funktionstests oder Probeabrufs Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Reserveleistung

5.7.3 Das Profil zur Erfüllung des Funktionstests muss in viertelstündlicher Auflösung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber spätestens eine Woche vor der Durchführung des Funktionstests übermittelt werden, um eine verbindliche Planung des Mengenausgleichs und eine Abstimmung mit beteiligten Netzbetreibern sicherstellen zu können. Das Profil ist Grundlage für die operative Abwicklung und Fahrplanerstellung.

5.7.4 Die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Nummern 5.7.1 und 5.7.2 hat der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber mit den Informationen gemäß Nummer 8.1 nachzuweisen, die er dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Funktionstest oder Probeabruf folgt, bereitzustellen hat.

5.8 Testfahrt

Testfahrten des Betreibers gemäß § 29 KapResV hat dieser mindestens 10 Werktage vor deren geplanter Durchführung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber in Textform anzuzeigen und mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber können in begründeten Ausnahmefällen Testfahrten auch mit kürzeren Vorlaufzeiten durchgeführt werden. Das Profil der Testfahrt muss in viertelstündlicher Auflösung dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber spätestens eine Woche vor der Durchführung der Testfahrt übermittelt werden, um eine verbindliche Planung des Mengenausgleichs und eine Abstimmung mit beteiligten Netzbetreibern sicherstellen zu können. Das Profil ist Grundlage für die operative Abwicklung und Fahrplanerstellung.

6 Vergütung und Kostenerstattung

6.1 Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber leistet an den Betreiber eine Vergütung sowie Erstattungen von angefallenen Kosten nach Maßgabe von § 19 KapResV. Die Regelungen zur Kürzung und zum Wegfall der Vergütung in der KapResV und Nummer 10 bleiben unberührt.

6.2 Ergänzend zu § 19 Abs. 5 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

6.2.1 Start- oder betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten gemäß § 19 Abs. 5 KapResV werden dem Betreiber je Instandhaltungsmaßnahme pro Vertragsjahr nach folgender Schlüsselung erstattet, wobei die Kostenerstattung entweder auf der Grundlage der Anzahl der startbedingten Anfahrvorgänge oder auf der Grundlage der Anzahl der Betriebsstunden erfolgt. Der Betreiber bestimmt, welche wesentlichen Komponenten seiner Kapazitätsreserveanlage nach der startabhängigen Schlüsselung und nach der betriebsstundenabhängigen Schlüsselung im Rahmen der Kostenerstattung berücksichtigt werden sollen und teilt dies dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn des Erbringungszeitraums in Textform mit. Erfolgt keine Mitteilung über die start- oder betriebsstundenabhängige Schlüsselung der Instandhaltungskosten, entscheidet der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber über diese

Schlüsselung. Satz 3 gilt nicht, wenn der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber während des Erbringungszeitraums gestattet, die Entscheidung zugunsten einer start- oder betriebsstundenabhängigen Schlüsselung nachzureichen.

Schlüsselung für eine startabhängige Kostenerstattung

$$(x + y) * \left(\frac{\text{Startabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr}}{w+x+y+z} \right)$$

mit Startabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr:

Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr, welche laut Herstellervorgaben bzw. Betriebshandbuch oder einem anderen geeigneten Nachweis, wie beispielsweise einem betrieblichen Wartungsplan vor dem Eintritt in die Kapazitätsreserve, einem startabhängigen Wartungszyklus unterliegen

- w: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve bis zum 16. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- x: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Netzreserve
- y: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve ab dem 17. Einsatz in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- z: Anzahl der Anfahrvorgänge pro Vertragsjahr aufgrund eines Funktionstests nach § 28 KapResV, eines Probeabrufs sowie einer Testfahrt nach § 29 KapResV und einer Nachbesserung nach § 30 KapResV

Schlüsselung für eine betriebsstundenabhängige Kostenerstattung

$$(x + y) * \left(\frac{\text{Betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr}}{w+x+y+z} \right)$$

mit Betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr:

Instandhaltungskosten pro Vertragsjahr, welche laut Herstellervorgaben bzw. Betriebshandbuch oder einem anderen geeigneten Nachweis, wie beispielsweise einem betrieblichen Wartungsplan vor dem Eintritt in die Kapazitätsreserve, einem betriebsstundenabhängigen Wartungszyklus unterliegen

- w: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr in den ersten 16 Einsätzen der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- x: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr aufgrund eines Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage in der Netzreserve
- y: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr ab dem 17. Einsatz der Kapazitätsreserveanlage in der Kapazitätsreserve pro Vertragsjahr
- z: Anzahl der Betriebsstunden pro Vertragsjahr aufgrund eines Funktionstests nach § 28 KapResV, eines Probeabrufs sowie einer Testfahrt nach § 29 KapResV und einer Nachbesserung nach § 30 KapResV

- 6.2.2 Für die Anzahl der Einsätze gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 KapResV und gemäß der Schlüsselungen nach Nummer 6.2.1 gilt ein Einsatz der Kapazitätsreserveanlage mit Aktivierung und Abruf als ein Einsatz. Kommt es im Rahmen des Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage zwar zur

Aktivierung, aber nicht zum Abruf, so gilt für den in Satz 1 bestimmten Zweck die Aktivierung als ein Einsatz.

- 6.2.3 Kosten gemäß § 19 Abs. 5 KapResV werden vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einer Prüfung entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG unterzogen. Auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers hat der Betreiber die Erfüllung der danach maßgeblichen Anforderungen darzulegen. Der Betreiber stellt die hierfür notwendigen Nachweise unverzüglich nach Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zur Verfügung und trägt die Kosten der Nachweisführung. Kosten, für die die Anforderungen gemäß Sätze 1 bis 3 nicht erfüllt werden, werden nicht erstattet.
- 6.2.4 Für alle Kostenerstattungen in einem Vertragsjahr gilt, dass geltend gemachte Kosten bis zum Ende des sechsten auf das Vertragsjahr folgenden Monats durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen sind. Kosten gemäß § 19 Abs. 4 KapResV sind dabei anlagenscharf aufzuschlüsseln.
- 6.2.5 Unterjährige Abschlagszahlungen auf die gesondert zu erstattenden Kosten gemäß § 19 Abs. 4 KapResV sind in Abstimmung mit dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber möglich.
- 6.2.6 Zusätzlich anfallende Kosten für die Erfüllung besonderer technischer Anforderungen aus der Netzreserve gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV sind beispielsweise Kosten aufgrund einer kürzeren Anfahrzeit der Kapazitätsreserveanlage sowie die Kosten für eine vom Übertragungsnetzbetreiber geforderte Vorhaltung eines Brennstoff-Mindestvorrates am Kraftwerksstandort.

7 Abrechnung

- 7.1 Die Zahlungen des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber erfolgen nach Maßgabe des § 31 KapResV.
- 7.2 Ergänzend zu § 31 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2.1 Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Vorgabe des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers entweder ganz oder teilweise durch Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers oder ganz oder teilweise durch Rechnungen des Betreibers. Sofern die Abrechnung im Wege von Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, ist dieser berechtigt, die Gutschriften in einer aggregierten Gutschrift abzuwickeln.
- 7.2.2 Die Gutschriften des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers werden an die von dem Betreiber benannte Abrechnungsstelle versandt. Die Rechnungen des Betreibers werden an die vom Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber benannte Abrechnungsstelle versandt.
- 7.2.3 Abrechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des UStG (insbesondere §§ 14, 14a UStG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Nettobeträge. Zu den vereinbarten Entgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- 7.3 Die Übertragung der abrechnungsrelevanten Zählwerte erfolgt entsprechend den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

8 Weitere Nachweise und Prüfung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber

- 8.1 Der Betreiber stellt folgende Informationen entsprechend den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers auf Anforderung unverzüglich, ansonsten spätestens bis zum fünften Werktag jedes Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat bereit:
- a. Leistungsmesswerte mit mindestens minutengenauer Auflösung und

- b. ¼-h-Leistungsmittelwerte der Zählung. Diese Werte finden für die Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis) keine Anwendung und dienen als Erbringungsnachweis.

- 8.2 Auf Basis der nach Nummer 8.1 vorliegenden Daten werden der Leistungsverlauf während des Einsatz-, Probeabruf- oder Funktionstestzeitraums und die tatsächlich bereitgestellte elektrische Arbeit je Viertelstunde bestimmt und mit der elektrischen Arbeit je Viertelstunde verglichen, die aus dem gemäß Nummer 5.2 vorgegebenen Abruf-Fahrplan hätte resultieren müssen.

9 Stromsteuer, Energiesteuer und EEG-Umlage

- 9.1 Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist Versorger im Sinne des StromStG und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG und übernimmt die elektrische Energie aus einer Kapazitätsreserveanlage un versteuert. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber stellt dem Betreiber eine Kopie seiner Erlaubnis für Versorger im Sinne des StromStG zur Verfügung. Der Betreiber ist für die stromsteuerliche und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Betriebs der Kapazitätsreserveanlage selbst verantwortlich. Energiesteuerlicher und stromsteuerlicher Verwender für beim Einsatz der Kapazitätsreserveanlage verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist der Betreiber. Der Betreiber ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Betrieb der Kapazitätsreserveanlage eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen gemäß § 19 Abs. 5 KapResV begründen keine Steuerpflicht des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers nach dem StromStG oder EnergieStG. Sollte das jeweils zuständige Hauptzollamt eine abweichende Auffassung vertreten, verpflichtet sich der Betreiber, den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber von bestehenden Steuerpflichten frei zu stellen.
- 9.2 Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bezieht die Strommengen aus der Kapazitätsreserveanlage nicht als Letztverbraucher.

10 Vertragsstrafen und Kürzung der Vergütung

Ergänzend zu §§ 34 und 36 KapResV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

10.1 Grundsätzliche Regelungen

- 10.1.1 Nach Eintritt eines eine Vertragsstrafe auslösenden Ereignisses stellt der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber eine Rechnung in Höhe der anfallenden Vertragsstrafe. Einer Rechnung für Vertragsstrafen liegt ein Nachweis über die die Vertragsstrafe begründenden Umstände und die Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe bei.
- 10.1.2 Bei einem Einsatz einer in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage in der Netzreserve findet § 34 KapResV keine Anwendung.

10.2 Nicht erfolgreiche Funktionstests und nicht vollständige Erbringung

- 10.2.1 Ein nicht erfolgreicher Funktionstest gemäß § 34 Abs. 1 KapResV bzw. eine nicht vollständige Erbringung gemäß § 34 Abs. 4 KapResV ist gegeben, wenn die Prüfung gemäß Nummer 8.2 ergibt, dass innerhalb einer Fahrplanviertelstunde die Abweichung zwischen der angeforderten und der tatsächlich bereitgestellten elektrischen Arbeit („energetische Abweichung“) mindestens 5 % beträgt. Wenn sich der Sollwert einer Fahrplanviertelstunde von dem Sollwert der vorherigen Fahrplanviertelstunde unterscheidet (Wirkleistungsänderungsrampe), ist in dieser Fahrplanviertelstunde ein Schwellenwert von 10 % maßgeblich. Energetische Abweichungen mindestens in Höhe der Schwellenwerte gemäß Satz 1 bzw. 2 werden in vollem Umfang gezählt.
- 10.2.2 Abweichungen zwischen den vom Betreiber gegenüber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber angekündigten An- und Abfahrrampen und den tatsächlichen An- und Abfahrrampen einer Kapazitätsreserveanlage lösen außerhalb der Abrufzeit keine

Vertragsstrafe aus. Dies gilt auch für An- und Abfahrampen bei Funktionstests und Probeabrufen.

10.2.3 Für nicht erbrachte Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 5 KapResV eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Hierfür wird die energetische Abweichung in das Verhältnis zu der per Abruf-Fahrplan angeforderten elektrischen Arbeit gesetzt. Übererfüllte und untererfüllte Fahrplanviertelstunden werden in gleicher Weise als energetische Abweichung gewertet und als Betragswerte über den für die Vertragsstrafe maßgeblichen Zeitraum summiert. Liegt die energetische Abweichung einer Fahrplanviertelstunde unter den Schwellen gemäß Nummer 10.2.1, wird für die entsprechende Fahrplanviertelstunde keine energetische Abweichung berücksichtigt. Die zu zahlende anteilige Vertragsstrafe nach § 34 Abs. 5 KapResV ergibt sich aus dem Produkt der jeweils vollen Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 4 KapResV und dem nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmten Verhältnis.

10.2.4 Für nicht erbrachte Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 5 KapResV die Vergütung anteilig wie folgt zu kürzen: Der tagesscharfe Kürzungsbetrag wird aus dem Produkt des täglichen Vergütungsanspruchs und dem Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Erbringungszeitraum bestimmt. Der tägliche Vergütungsanspruch beträgt 1/365 des jährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV. Der Nicht-Erfüllungsgrad wird als Differenz aus der per Abruf-Fahrplan in einer Fahrplanviertelstunde angeforderten Leistung und der in einer Fahrplanviertelstunde durchschnittlich bereitgestellten Leistung dividiert durch die Reserveleistung ermittelt. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages wird der größte Nicht-Erfüllungsgrad im maßgeblichen Zeitraum herangezogen, wobei die Schwellen gemäß Nummer 10.2.1 entsprechend berücksichtigt werden.

10.3 Unzulässige Nichtverfügbarkeiten

10.3.1 Für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen der Reserveleistung gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KapResV ist eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Die anteilige Vertragsstrafe ergibt sich für jeden Einzelfall aus dem Produkt der vollen Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 4 KapResV und dem Quotienten aus der höchsten nicht verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung und der Reserveleistung.

10.3.2 Für unzulässig nicht verfügbare Teilmengen ist gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KapResV die Vergütung für jeden Kalendertag ab dem Beginn der unzulässigen Nichtverfügbarkeit bis zur Mitteilung des tatsächlichen Endes der Nichtverfügbarkeit nach Nr. 4.7 anteilig wie folgt zu kürzen: Der tagesscharfe Kürzungsbetrag wird aus dem Produkt des täglichen Vergütungsanspruchs und dem Quotienten aus der höchsten nicht verfügbaren Teilmenge der Reserveleistung und der Reserveleistung ermittelt. Der tägliche Vergütungsanspruch beträgt 1/365 des jährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KapResV.

10.3.3 Liegen der Beginn und das Ende einer unzulässigen Nichtverfügbarkeit nicht in demselben Vertragsjahr, wird die Vertragsstrafe gemäß § 34 Abs. 6 KapResV dem Vertragsjahr mit dem größeren zeitlichen Anteil an der unzulässigen Nichtverfügbarkeit zugeordnet.

10.3.4 Würde die Vertragsstrafe für einen Einzelfall in einem Vertragsjahr zum Überschreiten des Höchstbetrags gemäß § 34 Abs. 9 KapResV (Höhe der Jahresvergütung) führen, wird die Vertragsstrafe für diesen Einzelfall soweit gekürzt, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird.

11 Sicherheitsleistung

11.1 Art und Umfang der Sicherheit

11.1.1 Der Betreiber leistet eine Sicherheit gemäß § 10 Abs. 2 KapResV. Diese sichert eine durch den Betreiber nach § 34 KapResV oder § 36 KapResV zu leistende Vertragsstrafe.

11.1.2 Die Sicherheit ist durch eine unwiderrufliche, unbedingte und bis zum 30. September 2023 befristete selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der

Aufrechenbarkeit, es sei denn die Forderungen sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt, und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB zugunsten des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers zu leisten.

- 11.1.3 Die Sicherheit ist geleistet, wenn dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber eine Bürgschaftserklärung gemäß dem von diesem vorgegebenen Formular ("Bürgschaft") ausgehändigt worden ist. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber wird den Betreiber darüber informieren.

11.2 Anforderungen an die Sicherheit

Als Sicherungsgeber kommen nur Personen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 KapResV mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in Betracht, die von mindestens einer der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch bewertet sind und zum Zeitpunkt der Stellung der Sicherheit jeweils im Langfrist- und Kurzfristbereich wie folgt oder besser bewertet sind:

Ratingagentur	Rating
Standard & Poors	BBB+
Moody's	Baa1
Fitch	BBB+

11.3 Ersatz der Sicherheit

- 11.3.1 Ergibt eine Überprüfung des Ratings durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber, dass die Anforderungen nach Nummer 11.2 nicht mehr erfüllt sind, kann dieser vom Betreiber verlangen, unverzüglich eine Sicherheit durch einen Sicherungsgeber zu leisten, der den Anforderungen nach Nummer 11.2 genügt. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber händigt dem bisherigen Sicherungsgeber dessen Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach Stellung einer Nummer 11.2 entsprechenden neuen Sicherheit aus.
- 11.3.2 Wird der Ersatz der Sicherheit nicht innerhalb eines Monats seit Aufforderung durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber geleistet, darf der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ab diesem Zeitpunkt Vergütungen nach § 19 Abs. 1 KapResV zurückbehalten, bis eine den Anforderungen nach Nummern 11.1 und 11.2 entsprechende Sicherheit geleistet wird.

11.4 Inanspruchnahme und Rückgabe der Sicherheit

Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Sicherheit gemäß § 39 Abs. 2 KapResV in Anspruch zu nehmen. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gibt die Sicherheit zurück, wenn der Vertrag beendet ist und der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber keine Forderungen gegen den Betreiber aufgrund des Vertrages oder aufgrund der KapResV hat.

12 Kommunikation/Datenmeldungen

- 12.1 Die Kommunikation zwischen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber erfolgt ausschließlich auf Deutsch.
- 12.2 Der Betreiber hat für die erforderlichen Datenmeldungen gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (§ 12 Abs. 4 EnWG, insbesondere die Festlegung Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) - BK6-13-200)

die notwendige IT-Infrastruktur vorzuhalten und die vorgesehenen Prozesse anzuwenden. Für regelbare Lasten gelten diese Anforderungen entsprechend. Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, zur Vereinfachung der Abwicklung ein elektronisches Kommunikationsverfahren einzurichten, mit dem die Meldung der geplanten Leistungsaufnahme einer regelbaren Last erfolgen kann. In diesem Fall hat der Betreiber einer regelbaren Last dieses elektronische Kommunikationsverfahren zu implementieren und die Meldungen der geplanten Leistungsaufnahme über dieses elektronische Kommunikationsverfahren gemäß den Vorgaben des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers vorzunehmen. Für die Implementierung des elektronischen Kommunikationsverfahrens wird der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einen angemessenen Implementierungszeitraum einräumen.

- 12.3 Für den Abrufprozess sind verlässliche Datenmeldungen als Planungsgrundlage notwendig. Es wird angestrebt, die Abstimmungsprozesse weitestgehend automatisiert zu gestalten. Für die Abstimmungsprozesse ist Folgendes relevant:

- a. aktuelle technische Restriktionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur etc.) wie Rampen, Mindestlaufzeiten, Mindeststillstandzeiten,
- b. Randbedingungen bei Kapazitätsreserveanlagen, die nicht in den Datenmeldungen enthalten sind.

Der Abruf selbst bedingt eine Änderung der Plandaten, d. h. der Betreiber meldet bei einem Abruf schnellstmöglich nach erfolgtem Anlagendispatch aktualisierte Daten, die den Abruf berücksichtigen.

13 Rechtsnachfolge

- 13.1 Diese Standardbedingungen gelten bis zum Ende der Vertragslaufzeit sowohl für den Betreiber als auch für dessen etwaigen Rechtsnachfolger.
- 13.2 Überträgt der Betreiber das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an der Kapazitätsreserveanlage auf einen Dritten, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Dritten den Eintritt in den Kapazitätsreservevertrag gemäß § 18 Abs. 2 KapResV aufzuerlegen.

14 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers.

15 Vertragsdauer und Erbringungszeitraum

- 15.1 Der Vertrag tritt mit Vertragsschluss gemäß § 18 Abs. 2 KapResV in Kraft und endet automatisch mit Ende des Erbringungszeitraums.
- 15.2 Der Erbringungszeitraum beginnt am 01. Oktober 2020 um 00:00 Uhr.
- 15.3 Der Erbringungszeitraum endet am 30. September 2022 um 24:00 Uhr.

16 Vertraulichkeit

- 16.1 Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach

vorheriger Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.

- 16.2 Nummer 16.1 gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- 16.3 Im Übrigen sind die Vertragsparteien zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechender Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Standardbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.